

Satzung für die Landespersonalrätekonferenz der Studierendenwerke in Nordrhein – Westfalen -LPK Studierendenwerke NRW-

§ 1 Konstituierung der Personalrätekonferenz

- (1) Auf der Grundlage des § 105 a Abs. 1 LPVG NW (in der jeweils aktuellen Fassung vom 16.11.2014) schließen sich die in Anlage 1 aufgeführten Personalräte der Studierendenwerke des Landes Nordrhein – Westfalen gemäß § 1 Studierendenwerksgesetz NW zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- (2) Der Zusammenschluss der Personalräte führt den Namen „Landespersonalrätekonferenz der Studierendenwerke in Nordrhein – Westfalen“ (LPK Studierendenwerke NRW).
- (3) Die konstituierende Sitzung der Landespersonalrätekonferenz erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den landeseinheitlichen Personalratswahlen.

§ 2 Aufgaben

Gemäß § 105 a Abs. 2 LPVG NRW gehören zu den grundsätzlichen Aufgaben der Landespersonalrätekonferenz der Studierendenwerke in NRW die landesweite Interessenvertretung der Beschäftigten der Studierendenwerke. Im Vordergrund steht dabei die Koordination der Arbeit der Personalräte der Studierendenwerke auf Landesebene und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Innovation in allen Angelegenheiten der Studierendenwerke. Auf dieser Grundlage gehören dazu insbesondere

1. Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches
2. Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber Dritten (z. B. staatliche Einrichtungen, Politik, andere Organisationen der Wissenschaft und Gesellschaft)
3. Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen und Verordnungen
4. Abgestimmte Informationspolitik gegenüber anderen Institutionen, der Politik und Öffentlichkeit
5. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben wie Koordinierung, Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen einschließlich solcher für Personalräte/Innen

§ 3 Wahl des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Die Personalrätekonferenz wählt aus ihrer Mitte eine/e Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, in Absprache untereinander die vorsitzende Person im Verhinderungsfall.
- (3) Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Vertretung der jeweiligen Personalräte in der Landespersonalrätekonferenz wird grundsätzlich durch die/den Vorsitzende/n und/oder deren/dessen

Stellvertretungen wahrgenommen. Sollten beide Personen verhindert sein, bestimmt der betroffene Personalrat, wer die Vertretung des konkreten Personalrats in der Landespersonalrätekonferenz wahrnimmt.

- (5) Jedes Studierendenwerk hat bei Abstimmungen und Beschlüssen eine Stimme.
- (6) Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gilt die einfache Mehrheit.
- (7) Die Amtszeit des/r Vorsitzenden und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel mit der konstituierenden Sitzung der Landespersonalrätekonferenz. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist unbegrenzt möglich. Während der Amtszeit kann der/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter mit einzelnen Beschlüssen abgewählt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit notwendig.
- (8) Die gesetzliche vollständige Freistellung nach § 105a Abs.3 LPVG NRW kann auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden. Die Wahrnehmung von Freistellungen, wird per Beschluss der Landespersonalrätekonferenz geregelt.

§ 4 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Landespersonalrätekonferenz nach außen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse selbständig.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz finden nach Bedarf statt, mindestens aber halbjährlich. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen durch den/die Vorsitzende einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz finden, soweit möglich, abwechselnd in den Studierendenwerken statt.
- (3) Die Einladung zur Sitzung der Landespersonalrätekonferenz wird durch den/die Vorsitzende/n mit einem Vorschlag zur Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin versandt. Die Örtlichkeit der nächsten Sitzung, sowie ein Zeitfenster wird im Anschluss an die Sitzung beschlossen.
- (4) Der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz einladen. Die Landespersonalrätekonferenz kann ständige Gäste beschließen.
- (5) Über die Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz ist eine Niederschrift zu führen, die zumindest die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte wiedergibt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Für Beschlüsse der Landespersonalrätekonferenz gelten die Vorschriften des § 33 LPVG NRW entsprechend.
- (2) In besonders eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse ausnahmsweise auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn deren Umsetzung dringend erforderlich ist. Ein Umlaufbeschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugestimmt hat.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Die Landespersonalrätekonferenz kann zur Unterstützung ihrer Arbeit und Vorbereitung von Beschlüssen ständige Arbeitskreise einrichten und beschließt deren Größe und Zusammensetzung.
- (2) Geleitet werden die Arbeitskreise von einem Mitglied gemäß § 3 (3) dieser Satzung. Zu Mitgliedern der Arbeitskreise können auch sachkundige Personalratsmitglieder außerhalb des § 3 der Satzung erfassten Personenkreises bestimmt werden. Die leitende Person wird durch die Landespersonalrätekonferenz bestimmt.
- (3) Zur Bearbeitung besonders zeitlich begrenzter Frage- und Problemstellungen kann die Landespersonalrätekonferenz Projektgruppen einrichten. Dabei sind die Aufgabenstellung, der zeitliche Rahmen und die Zusammensetzung der Gruppe durch Beschluss der Landespersonalrätekonferenz festzulegen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Landespersonalrätekonferenz der Studierendenwerke NRW am 12.12.2024 in Kraft.